



Dingolfing, 8. Juli 2019

Regeln zur Entsorgung von pflanzlichen und strohigen Abfällen

Dingolfing-Landau. Wie man mit pflanzlichen oder strohigen Abfällen verfahren muss, wenn sie außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen entsorgt werden, ist im Abfallrecht geregelt. Das zuständige Sachgebiet „Wasserrecht und Umweltschutz“ am Landratsamt weist in diesem Zusammenhang auf die geltenden Regelungen hin:

So dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, durch Liegenlassen, Einarbeiten oder ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Anwohner ausgeschlossen ist. Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist und wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können oder wenn der Boden dadurch nachteilig verändert würde.

Das Verbrennen ist nur außerhalb von Ortschaften und nur an Werktagen von 6 bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu vermeiden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass man das Verbrennen rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der zuständigen Gemeinde anzeigen muss. Erfolgt keine Untersagung durch das Landratsamt, dürfen die strohigen Abfälle ab siebten Tag nach der Anzeige oder an einem der folgenden Werktage verbrannt werden.

Für Rückfragen steht der zuständige Sachbearbeiter, Ferdinand Schmaderer, unter Telefon 08731 87-205 gerne zur Verfügung.